

02.05.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1012 vom 25. März 2013
der Abgeordneten Ingola Schmitz FDP
Drucksache 16/2485

Wie will die Landesregierung den Fachkräftebedarf für den gewerblich-technischen Bereich der Berufskollegs sichern II?

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat die Kleine Anfrage 1012 mit Schreiben vom 30. April 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Weiterbildung und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Sicherung des Fachkräftebedarfs für gewerblich-technische Fächer an Berufskollegs (Drucksache 16/1949) hatte die Landesregierung erklärt, dass die Lehrerarbeitsmarktanalyse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung aktuell und zukünftig von einem hohen Bedarf an Lehrkräften für die gewerblich-technischen Fachrichtungen an Berufskollegs ausginge. Diesem Bedarf könne nur mit einem Bündel von kurz- und langfristigen Maßnahmen nachgekommen werden.

Eine wichtige Maßnahme zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs an allen Schulformen und somit selbstverständlich auch an Berufskollegs stellt eine ausreichende Anzahl an Lehramtsstudentinnen und -studenten dar. Mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde ein erbetener Stand der Akkreditierungsverfahren der Bachelor-/ Masterstudiengänge an nordrhein-westfälischen Studienstandorten (Gewerblich-technische berufliche Fachrichtungen sowie Gestalterisch berufliche Fachrichtungen) übermittelt. Allerdings eröffnen sich aus diesen Antworten einige Folgefragen, die für die zukünftige Sicherung des Fachkräftebedarfs an Berufskollegs eine wichtige Rolle spielen dürften.

So geht aus der übersandten Aufstellung z.B. nicht hervor, an welchen Studienstandorten in welchen Fächern im Sommersemester 2013 und Wintersemester 2014 tatsächlich eine Ein-

Datum des Originals: 30.04.2013/Ausgegeben: 07.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

schreibung möglich ist. In der Antwort auf die Frage 2 nach der Entwicklung der Studienplätze erklärt die Landesregierung, dass das Angebot an Studienplätzen in den gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen, die Studiengänge für das Lehramt an Berufskollegs anbieten, in den letzten beiden Jahren konstant geblieben sei. Nach vorliegenden Informationen bietet die Universität Duisburg/Essen jedoch keine Studienplätze für gewerblich-technische Lehramtsfächer mehr an. Dort ist demnach keine Einschreibung möglich. Darüber hinaus scheint der gegenwärtige Ist-Stand zu sein, dass z.B. die entsprechende Chemietechnik an keiner Universität in Nordrhein-Westfalen mehr studiert werden kann.

1. Welche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochschulen will die Landesregierung ergreifen, um die vom MIWF erarbeitete Lehramts-Standort-Empfehlung von mindestens drei Standorten pro Fach in der gewerblich-technischen Berufskolleg-Lehramtsausbildung sicherzustellen?

MSW und MIWF haben im April 2012 eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, die die Ausbildung für das Lehramt am Berufskolleg in NRW umfassend untersucht und Empfehlungen für die Sicherung der Lehrkräfteversorgung erarbeitet hat.

Die Kommission hat ihren Bericht am 13. Februar vorgelegt. Er enthält – insbesondere mit Blick auf die von den Studierenden wenig nachgefragten gewerblich-technischen Fächer - die von bisherigen Regelungen abweichende Empfehlung, die Standorte der BK-Ausbildung neu zu profilieren und in regionalen Verbänden neu zu ordnen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission werden zurzeit von MSW und MIWF auf Arbeitsebene entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Das MIWF wird als einen der ersten Schritte am 22. Mai einen Workshop mit den für das BK-Lehramt ausbildenden Hochschulen zum Bericht und zu den Empfehlungen der BK-Kommission durchführen.

2. Inwieweit ist die Aufnahme des Studiengangs Chemietechnik für Lehrer in die Ziel-Leistungsvereinbarungen mit einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen geplant, um jungen interessierten Menschen wieder eine Ausbildung in diesem Fach zu ermöglichen, damit eine Bedarfsdeckung an Chemietechnik-Lehrern erreicht werden kann?

Für diese berufliche Fachrichtung gab es an den drei Standorten, die dieses Fach bis vor kurzem angeboten haben, über Jahre fast keine Nachfrage. Auf der Basis der Empfehlungen der Expertenkommission für die Sicherung der Lehrkräfteversorgung an den Berufskollegs, die auch das Problem des zu geringen Interesses der Studienbewerber für einige der gewerblich-technischen Fachrichtungen des Berufskolleg-Lehramts beleuchten, prüfen das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung derzeit, wie das Angebot für diese Fachrichtungen auch künftig gesichert werden kann. Diese Überlegungen erfassen auch das Fach Chemietechnik. Erst in der Folge dieses Prozesses können Entscheidungen zu einer Einbeziehung in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit einer Hochschule getroffen werden.

- 3. In welchen Fächern an den jeweiligen Standorten ist eine Einschreibung für Studentinnen und Studenten für das Lehramt an Berufskollegs konkret möglich (bitte für die jeweiligen Fächer an den jeweiligen Studienstandorten für das Sommersemester sowie das Wintersemester 2013/2014 einzeln aufschlüsseln)?**

Die Aufstellung, die bereits mit Antwort auf die Kleine Anfrage 777 versandt wurde, gibt eine Übersicht über die Fächer und die jeweiligen Standorte. Generell gilt, dass in allen in der Aufstellung aufgeführten Fächern an den jeweiligen Standorten die Einschreibung für Studentinnen und Studenten im ersten Fachsemester für das Lehramt an Berufskollegs (Studiengang Bachelor Lehramt BK) zum Wintersemester und somit zum Wintersemester 2013/2014 möglich ist. Nur an der Universität Paderborn ist eine entsprechende Einschreibung in den aufgeführten Fächern auch im Sommersemester und somit auch zum Sommersemester 2013 möglich. Einen Sonderfall stellt die Universität Duisburg-Essen dar, wo in Folge der Aussetzung der Akkreditierungsverfahren – mit Ausnahme der beruflichen Fachrichtung Biotechnik - zurzeit keine Einschreibungen erfolgen.

- 4. In welchen Fächern an den jeweiligen Standorten (der übersandten Akkreditierungsliste) ist zukünftig eine Einschreibung aufgrund nicht erbrachter Akkreditierungsaufgaben nicht mehr möglich (bitte jeweils nach einzelnen Fächern und jeweiligen Standorten einzeln aufgeschlüsselt darstellen)?**

Eine Einschreibung ist nach jetzigem Stand auch künftig an den entsprechenden Standorten möglich. Die RWTH Aachen hat allerdings nach neuesten Informationen die Auflagen für den Bereich Maschinenbau/Bautechnik nicht erfüllt.

- 5. Welche Akkreditierungsaufgaben wurden jeweils für die einzelnen Fächer der jeweiligen Standorte der übersandten Akkreditierungsliste ausgesprochen?**

Eine entsprechende Liste ist in der Anlage beigelegt.

In Akkreditierungsverfahren ausgesprochene Auflagen in gewerblich-technischen und gestalterischen beruflichen Fachrichtungen

	Berufli. Fachrichtung	Auflagen
AC	Bautechnik, Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Versorgungstechnik, Maschinenbautechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Textiltechnik	<p>Auflagen für den Bachelor- und Masterstudiengang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein Konzept für die standortspezifische Entwicklung der Fachdidaktik in den vorliegenden beruflichen Fachrichtungen bzw. der fachrichtungsbezogenen Lern- und Lehrforschung im Rahmen der Lehrerbildung vorzulegen. Die Fachdidaktik ist dabei auf professoraler Ebene zu verantworten. Verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung dieses Konzeptes müssen eingeleitet sein. 2. Die Module im Bereich der Fachdidaktik müssen neu strukturiert werden. Eine Ausrichtung sowohl auf die relevanten Berufsfelder und Berufe als auch eine Forschungsorientierung ist zu berücksichtigen. Die Vorhaben der LZV sind einzuhalten. 3. Vorlage der in-Kraft-gesetzten Rahmenprüfungsordnungen und der darauf abgestimmten in-Kraft-gesetzten Prüfungsordnungen der Fächer. Es ist Konsistenz zwischen den Ordnungen und den Modulhandbüchern herzustellen. 4. Es muss sichergestellt werden, dass den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bekannt gegeben werden und diese auf die Ausbildungsziele abgestimmt sind. 5. Sofern die Hochschule an den Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgröße und Prüfungsereignisse festhält, muss sie nachweisen, dass diese sich positiv auf folgende Parameter auswirken: inhaltlich in sich abgestimmte Lehr-/Lernpakete, Studierbarkeit, angemessene Prüfungsbelastung, lernergebnisorientiertes Prüfen. 6. Für die Studierbarkeit ist eine Abstimmung und Verzahnung der Studieninhalte der Erziehungswissenschaften, Berufspädagogik, Fachdidaktik und ingenieurwissenschaftlichen Angebote sicherzustellen. <p>Für den Masterstudiengang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss sowohl aus den studiengangsrelevanten Ordnungen als auch aus dem Modulhandbuch eindeutig hervorgehen, dass modulschließende Prüfungen (§ 11 Abs. 4 LABG) vorgesehen sind. 2. Für das Praxissemester muss ein belastbares, verbindliches Konzept vorgelegt werden, in dem Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation werden, in dem Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation und die Ziele festgelegt sind. Die Kreditpunktevergabe muss transparent sein und den Vorgaben der LZV entsprechen. 3. Das Konzept zur „Faszination Technik“ muss konkret dargestellt und in die Modularisierung integriert werden. 4. Die Zulassungsregeln zum Masterstudium sind so anzupassen, dass eine Gleichbehandlung aller Bewerber sichergestellt wird.
Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik		<p>Akkreditierungsverfahren ausgesetzt, Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens für den Bachelor- und Masterstudiengang:</p> <p>Es ist ein Konzept für die standortspezifische Entwicklung der Fachdidaktik in den vorliegenden beruflichen Fachrichtungen bzw. der fachrichtungsbezogenen Lern- und Lehrforschung im Rahmen der Lehrerbildung vorzulegen. Die Fachdidaktik Elektrotechnik ist dabei auf professoraler Ebene fachlich adäquat zu verantworten. Verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung dieses Konzeptes müssen eingeleitet sein.</p> <p>Mögliche Auflagen für den Bachelor- und Masterstudiengang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Studierenden und Lehrenden muss ein aktuelles Modulhandbuch vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Vollständigkeit/ Prüfungsmodalitäten / Abstimmung mit den weiteren relevanten Dokumenten). 2. Die Module im Bereich der Fachdidaktik müssen neu strukturiert werden. Eine Ausrichtung sowohl auf die relevanten Berufsfelder und Berufe als auch eine fachdidaktisch Forschungsausrichtung ist zu berücksichtigen. Die Vorgaben der LZV sind einzuhalten. 3. Vorlage der in-Kraft-gesetzten Rahmenprüfungsordnungen und der darauf abgestimmten in-Kraft-gesetzten Prüfungsordnungen der Fächer. Es ist Konsistenz zwischen den Ordnungen und den Modulhandbüchern herzustellen.

	Beruf. Fachrichtung	Aufgaben
AC	Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik	<p>4. Es muss sichergestellt werden, dass den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bekannt gegeben werden und diese auf die Ausbildungsziele abgestimmt sind.</p> <p>5. Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen und Prüfungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und besonders zu begründen.</p> <p>6. Für die Studierbarkeit ist eine Abstimmung und Verzahnung der Studieninhalte der Erziehungswissenschaften, Berufspädagogik, Fachdidaktik und ingenieurwissenschaftlichen Angebote sicherzustellen.</p> <p>7. Es ist nachzuweisen, dass die theoretischen und praktischen Studieninhalte auf die späteren beruflichen Belange der zukünftigen Lehrer an Berufskollegs ausgerichtet sind.</p> <p><i>Für den Masterstudiengang</i></p> <p>1. Es muss sowohl aus den studiengangsrelevanten Ordnungen als auch aus dem Modulhandbuch eindeutig hervorgehen, dass modulabschließende Prüfungen (§ 11 Abs. 4 LABG) vorgesehen sind.</p> <p>2. Das Konzept zur „Faszination Technik“ muss konkret dargestellt und in die Modularisierung integriert werden sowie an die Anforderungen einer beruflichen Fachrichtung und ihrer Didaktik angepasst werden.</p>

BN	<p>Berufli. Fachrichtung</p> <p>Agrarwissenschaft/Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hochschule muss ein alle Fächer einbeziehendes Strategiekonzept für den wissenschaftlichen Aufbau der Fachdidaktik vorlegen. Dieses umfasst auch die Punkte personelle Ausstattung, fachdidaktische Forschung, Sachmittelausstattung, Nachwuchsförderung und die Betreuung der abgeordneten Lehrer. 2. Es muss für jedes Fach dargestellt werden, wie die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008, i.d.F. vom 16.09.2010) erfüllt werden. 3. Für die Master of Education-Studiengänge sind nach § 11(4) des Lehrerausbildungsgesetzes Modulabschlussprüfungen verbindlich. Die Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. 4. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden die von §11 der Lehramtzugangsverordnung geforderten Sprachkenntnisse noch vor Abschluss des Studiums erworben haben. Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Prüfungsordnungen festzuhalten. Es wird empfohlen, diese Sprachkenntnisse bei Zugang zum Masterstudium nachweisen zu lassen. 5. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden den von § 11 (7) des Lehrerausbildungsgesetzes für die Lehramtsfächer Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch geforderten Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer noch vor Abschluss des Studiums vollzogen haben. Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Prüfungsordnungen festzuhalten. 6. Die verabschiedete Master-Prüfungsordnung ist nachzureichen. <p><i>Fachspezifische Auflagen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lehre in der Fachdidaktik muss fachspezifisch von Studienbeginn an auf wissenschaftlichem Niveau sichergestellt sein. Die Hochschule muss darstellen, wie sie dies gewährleistet. 2. Da die Lehre in der Fachdidaktik forschungsbasiert sein muss, muss die wissenschaftliche Betreuung der abgeordneten Lehrer auf professionalem Niveau sichergestellt sein. Es muss ein verbindliches Strukturkonzept vorgelegt werden, wie dies innerhalb eines Zeitraumes von drei bis fünf Jahren gewährleistet wird. <p><i>Zusätzliche Fachspezifische Auflagen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Modulhalte der Fachdidaktik im Bachelorstudiengang sind konzeptionell und curricular so zu überarbeiten, dass sie erkennbar an bundesweiten Standards ausgerichtet sind und zentrale Strukturierungsprinzipien (Lernfeldsystematik) sowie Paradigmen (Handlungskompetenzen) beruflicher Bildung und Professionalisierung des pädagogischen Personals an beruflichen Schulen (Berufskollegs) aufgreifen. 2. Die fachdidaktischen Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang sind nachzureichen. Diese müssen entsprechend bundesweiten Standards konzeptionell ausgestaltet sein und die fachdidaktische Begleitung des schulischen Praxissemesters darstellen. 3. In den Modulbeschreibungen ist die Verwendbarkeit der Module anzugeben. 4. Es ist sicherzustellen, dass Studieninteressenten und Studierende des Lehramts Berufskolleg eine spezifische Studienberatung erhalten.
----	--

	Berufli. Fachrichtung	Aufgaben
DO	<p>Maschinenbautechnik und Elektrotechnik jeweils mit ihren fachlich affinen kl. berufl. Fachrichtungen der Übersicht aus der Antwort auf die KA 777</p>	<p>1. Die fächerspezifischen Bestimmungen zu den Rahmenprüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden. 2 a) Die Qualifikationsziele müssen jeweils schulfachspezifisch für das Lehramt an Berufskollegs formuliert werden und es muss aufgezeigt werden, wie die Ziele durch die Module erreicht werden können. 2 b) Aus den Modulbeschreibungen und den Studienverlaufsplänen muss der Schulform-Bezug für das Lehramt an Berufskollegs hervorgehen und die Inkonsistenzen und Fehler müssen korrigiert werden. 2 c) Es ist darzulegen, wie das schulfach- und fachspezifische Studium der Fachdidaktik personell abgesichert wird 3. Teilstudiengangspezifische Auflage von Seiten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Das Modulhandbuch und die fächerspezifische Bestimmung zur Prüfungsordnung müssen neben der großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik auch die kleinen beruflichen Fachrichtungen berücksichtigen. Die beruflichen Fachrichtungen müssen gem. § 5 LZV bezeichnet werden. 4. Nur Elektrotechnik: Im Teilstudiengang Elektrotechnik ist sicherzustellen, dass das Erreichen der Lernergebnisse des Moduls Fachdidaktik 2 nicht in den Prüfungen zweier unterschiedlicher Module abgeprüft wird.</p>

DU/E	Berufi. Fachrichtung	Auflagen
Biotechnik (Bachelor)		<p>1. Für die Studierenden und Lehrenden muss ein aktuelles Modulhandbuch vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele/Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen/Zuordnung zu Studiengängen/Voraussetzungen für die Veranstaltungen/Vollständigkeit/tatsächliche Modulhalte/Modulverantwortliche)</p> <p>2. Ein belastbares Konzept zur Überschneidungsfreiheit, zumindest in den am häufigsten gewählten Fächerkombinationen unter Einbeziehung der Erziehungswissenschaften, ist nachzuweisen.</p> <p>3. Vorlage fachspezifischer, englischsprachiger und vollständiger Muster der Diploma Supplements.</p> <p>4. Vorlage der für das Studium relevanten, in Kraft gesetzten Fachprüfungsordnungen.</p> <p>5. Es ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Ressourcenkonzepts vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Lehre in den Fächern in personeller und räumlicher Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum sichergestellt ist.</p> <p>6. (nur im Master of Education) Für das Praxissemester muss ein belastbares, verbindliches Konzept vorgelegt werden, in dem Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation und die Ziele festgelegt sind.</p>
Biotechnik (Master)		<p>Akkreditierungsverfahren ausgesetzt, Voraussetzung für die Fortführung des Verfahrens</p> <p>Für das Praxissemester muss ein belastbares, verbindliches Konzept vorgelegt werden, in dem Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation und die Ziele festgelegt sind.</p> <p><i>Mögliche Auflagen</i></p> <p>1. Für die Studierenden und Lehrenden muss ein aktuelles Modulhandbuch vorliegen. Dabei sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele / Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen/ Zuordnung zu Studiengängen / Voraussetzungen für die Veranstaltungen / Vollständigkeit / tatsächliche Modulhalte / Modulverantwortliche).</p> <p>2. Ein belastbares Konzept zur Überschneidungsfreiheit, zumindest in den am häufigsten gewählten Fächerkombinationen unter Einbeziehung der Erziehungswissenschaften, ist nachzuweisen.</p> <p>3. Vorlage fachspezifischer, englischsprachiger und vollständiger Muster der Diploma Supplements.</p> <p>4. Vorlage der für das Studium relevanten, in Kraft gesetzten Fachprüfungsordnungen.</p> <p>5. Es ist das aktuelle Ressourcenkonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Lehre in den Fächern in personeller und räumlicher Hinsicht für den Akkreditierungszeitraum sichergestellt ist.</p>
Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Fahrzeugtechnik		<p>s. Antwort auf Frage 3</p>

	Berufi. Fachrichtung	Auflagen
MS (FH)	<p>Teilstudiengänge Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Bautechnik und Informationstechnik</p> <p>Informationstechnik</p> <p>Teilstudiengänge Mediendesign und Designertechnik</p>	<p>1. Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden. Die Prüfungsanforderungen und die Anforderungen an Studienleistungen müssen in den Modulhandbüchern hinsichtlich Art und Dauer bzw. Umfang eindeutig definiert werden.</p> <p>2. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden im Laufe des Studiums eine Varianz an Prüfungsformen kennenlernen.</p> <p>Die Studiengangbezeichnung muss analog der LZV gewählt werden.</p> <p>1. Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden. Dabei müssen fehlende Module in das Modulhandbuch eingefügt werden, Diskrepanzen zwischen Studienverlaufsplänen und den Modulen beseitigt werden, Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen präzisiert sowie die Angaben insgesamt vereinheitlicht werden.</p> <p>2. In den Bachelorstudienangeboten müssen in der Regel Prüfungen vorgesehen werden, die alle Veranstaltungen eines Moduls kompetenzorientiert umfassen. Im Masterstudium müssen Modulabschlussprüfungen vorgesehen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden im Laufe des Studiums eine Varianz an Prüfungsformen kennenlernen können. Die Prüfungsanforderungen müssen in den Modulhandbüchern hinsichtlich Art und Dauer bzw. Umfang eindeutig definiert werden</p>
PB	<p>Berufi. Fachrichtung (100 LP) Elektrotechnik</p>	<p>1. Für die Wahlmodule des Masterstudiums muss ein Konzept für die vermittelten fachwissenschaftlichen Inhalte vorgelegt werden, in dem einerseits die Selektion der im Lehramtsstudium behandelten Fachgebiete begründet und andererseits der sequentielle Kompetenzaufbau deutlich wird.</p> <p>2. Die Modulhandbücher müssen so überarbeitet werden, dass die konkreten Erwartungen an die zu erwerbenden Kompetenzen deutlich werden. Der Workload muss entsprechend der tatsächlich zu erwartenden studentischen Arbeitsbelastung angegeben werden. Das Verhältnis von Präsenzzeit und Selbststudium muss realistisch angegeben werden.</p>
SI	<p>Alle im Paket "Technik" enthaltenen Teilstudiengänge</p> <p>Die beruflichen Fachrichtungen</p>	<p>1. Die fachspezifischen Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen müssen verabschiedet und veröffentlicht werden.</p> <p>2. Ein Konzept zur personellen Absicherung bzw. zum Erhalt der forschungsbasierten Fachdidaktik sowohl der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Technische Informatik, Maschinenbautechnik und Fertigungstechnik als auch des allgemein bildenden Faches Informatik muss vorgelegt werden.</p> <p>3. Aus den entsprechenden Modulbeschreibungen muss deutlich werden, dass fachdidaktische Masterarbeiten möglich sind.</p> <p>1. Die Fachdidaktik-Module müssen überarbeitet werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:</p> <p>1 a) Die Beschreibung muss kompetenzorientiert erfolgen.</p> <p>1 b) Der Berufsfieldbezug muss deutlich werden.</p> <p>1 c) Die Verzahnung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik muss zum Ausdruck kommen.</p> <p>1 d) Die Spezifika der jeweiligen beruflichen Fachrichtung müssen ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>1 e) Der Bereich "Diagnose und Förderung" muss in der Fachdidaktik aufgegriffen werden.</p> <p>2. Die Modulhandbücher müssen unter folgenden Aspekten überarbeitet werden:</p> <p>2 a) Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Kompetenzorientierung angeglichen werden.</p> <p>2 b) Der Berufsfieldbezug der fachwissenschaftlichen Mastermodule muss deutlich werden.</p> <p>3. Es ist sicherzustellen, dass jede/r Studierende ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen.</p> <p>4. In den fachspezifischen Bestimmungen muss im Hinblick auf die Ziele zwischen Bachelor- und Masterstudium differenziert werden.</p>

W	<p data-bbox="140 168 167 515">Berufi. Fachrichtung</p> <p data-bbox="172 168 199 515">Paket "Berufliche Fachrichtungen"</p> <p data-bbox="140 515 167 1281">Auflagen</p> <p data-bbox="172 515 231 1281">Für die im Paket „Berufliche Fachrichtungen“ zusammengefassten Teilstudiengänge im kombinatorischen Studiengang für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ werden folgende Auflagen und Empfehlungen ausgesprochen:</p> <p data-bbox="236 515 263 1281"><i>Auflagen</i></p> <ol data-bbox="268 515 502 1281" style="list-style-type: none"> 1. Es sind exemplarische Studienverlaufspläne zu erstellen und zu veröffentlichen, aus denen ersichtlich werden muss, wie sich das Studium im jeweiligen Teilstudiengang und in den Bildungswissenschaften gestaltet. Dabei ist aufzuzeigen, dass die Kombinierbarkeit der Teilstudiengänge mit Blick auf die Arbeitsbelastung je Semester gegeben ist. 2. Da die Aufteilung der Studienanteile in Fachwissenschaft und Fachdidaktik zwischen Bachelor- und Masterstudium in den Teilstudiengängen der Universität Wuppertal nicht verbindlich festgelegt ist, ist ein Konzept vorzulegen, wie am Master-of-Education-Studium Interessierte beraten werden können, um einen reibungslosen Zu-gang zum Masterstudium im Hinblick auf das Erreichen der Zugangsvoraussetzungen zu gewährleisten. 3. Die Modulhandbücher müssen in einer Form veröffentlicht werden, die den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der KMK entsprechen, insbesondere müssen Voraussetzungen und Modulverantwortliche genannt werden. <p data-bbox="566 515 625 1281">Für den Teilstudiengang "Bautechnik" und die affine kleine berufliche Fachrichtung „Tiefbautechnik“ wurden die folgenden teilstudiengangsspezifischen Auflagen erteilt:</p> <ol data-bbox="657 515 833 1281" style="list-style-type: none"> 1. Die Module sind so anzupassen, dass sie thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten bilden. Dabei ist darauf zu achten, dass Module in der Regel mindestens 5 LP umfassen; Ausnahmen sind jeweils stichhaltig zu begründen. 2. Es ist sicherzustellen, dass die Module entsprechend § 11 Abs. 4 LABG mit einer Modulprüfung abschließen, die jeweils als solche im Diploma Supplement sowie in den Modulbeschreibungen auszuweisen ist. Dabei ist darzulegen, dass die Prüfungsform dazu geeignet ist, den Erwerb der im Modul vorgesehenen Kompetenzen nachzuweisen. <p data-bbox="865 515 892 1281">Die Akkreditierung der übrigen Teilstudiengänge wurde ohne teilstudiengangsspezifische Auflagen ausgesprochen.</p>
---	---